

Statuten der Jungsozialist*innen des Kantons Luzern (JUSO Kanton Luzern)

I. Rechtsform

Art. 1 Verein

- 1 Die Jungsozialist*innen des Kantons Luzern, nachfolgend „JUSO Kanton Luzern“ genannt, besteht als Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB aus den in den Sektionen zusammengeschlossenen Mitgliedern. Sie wahrt im Rahmen ihrer Ziele die Interessen ihrer Mitglieder auf politischer Ebene.
- 2 Die JUSO Kanton Luzern ist Glied der Jungsozialist*innen Schweiz, nachfolgend „JUSO Schweiz“ genannt.
- 3 Die JUSO Kanton Luzern anerkennt die Statuten, das Programm und die Beschlüsse der JUSO Schweiz und macht diese zur Grundlage ihrer Politik.

II. Ziel

Art. 2 Aufgaben

- 1 Die JUSO Kanton Luzern bezweckt die politische Betätigung nach den Massstäben des demokratischen Sozialismus mit dem Ziel der Überwindung des Kapitalismus. Sie bekennt sich zur Gleichstellung aller Menschen, kämpft für die Chancengleichheit und steht für eine gerechte Verteilung des Wohlstands und eine umweltgerechte Entwicklung ein.
- 2 Als Dachorganisation der im Kanton Luzern bestehenden Sektionen der JUSO Schweiz, umfasst die Tätigkeit der JUSO Kanton Luzern insbesondere:
 - Die koordinative Zusammenarbeit mit der SP Kanton Luzern
 - Die Koordination zwischen den Sektionen
 - Die Information der Öffentlichkeit über geeignete Medien
 - Stellungnahmen zu Abstimmungsvorlagen und Wahlen
 - Dienstleistungen zugunsten der Sektionen
 - Die Organisation und Durchführung von Aktionen, sowie Wahl- und Abstimmungskämpfen zu kantonalen und nationalen Themen
- 3 Weiter wird die Gründung neuer Sektionen angestrebt.
- 4 Die JUSO Kanton Luzern erstrebt die Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Parteien und Gewerkschaften im Kanton, sowie mit weiteren Parteien und Organisationen, wenn dies mit ihren Zielsetzungen zu vereinbaren ist.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme und Sektionszugehörigkeit

- 1 Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die JUSO Schweiz. Der Vorstand der betreffenden Sektion verfügt über ein Ablehnungsrecht.
- 2 Die Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) eine schriftliche Austrittserklärung an die JUSO Schweiz,
 - b) das wiederholte Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags,
 - c) den Ausschluss, wenn Aktivitäten des Mitglieds den Zielen und Interessen der Partei zuwiderlaufen und das betreffende Mitglied für die Partei nicht mehr tragbar ist.
 - d) den Todesfall.

Art. 4 Ausschluss und Austritt

- 1 Die Sektionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen.
- 2 Das gleiche Recht steht der JUSO Kanton Luzern zu, sofern ihre Interessen betroffen sind. Der Ausschluss erfolgt durch den Parteivorstand.
- 3 Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4 Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. die JUSO Kanton Luzern steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung der JUSO Kanton Luzern offen, welche in letzter Instanz entscheidet.
- 5 Für alle übrigen Rechte und Pflichten der Mitglieder und Sektionen betreffend Aufnahmen, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und Sektionen sowie Ausübung von Mitgliedschaftsrechten sind die Statuten der JUSO Schweiz verbindlich.

IV. Organisation

Art. 5 Gliederung

- 1 Die JUSO Kanton Luzern wird aus der Gesamtheit der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen gebildet.

Art. 6 Sektionen

- 1 Die Sektionen umfassen in der Regel die JUSO-Mitglieder einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden. Die Statuten der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Luzern sind für diese Sektionen verbindlich.
- 2 Als Sektion wird anerkannt, wer mindestens über drei Mitglieder verfügt und durch einen Beschluss der der Delegierten- oder Jahresversammlung der JUSO Schweiz aufgenommen wurde.
- 3 Solange mindestens drei Mitglieder eine Sektion aufrechterhalten wollen, kann diese nicht aufgelöst werden.
- 4 Die Delegierten- oder Jahresversammlung der JUSO Schweiz entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der JUSO Schweiz zuwiderläuft und für die JUSO nicht mehr tragbar ist.
- 5 In der Regel besteht in einer Gemeinde oder ländlichen Region nur eine Sektion. Die Sektionen haben eine geografisch eindeutige Bezeichnung.
- 6 Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
- 7 Die Sektionen fördern die Interessen der Kantonalpartei und wirken bei deren Aktionen mit.
- 8 Sie erfüllen ihre Aufgaben durch:
 - Die koordinative Zusammenarbeit mit der SP
 - Stellungnahmen zu wichtigen politischen Angelegenheiten
 - Politisierung der Themen ihres Einzugsgebietes
 - Anwerbung von Mitgliedern und Einführung selbiger in das Parteileben
 - Das Organisieren und Durchführen von Aktionen, sowie Wahl- und Abstimmungskämpfen zu kommunalen Themen, sowie kantonalen und nationalen in Rücksprache mit der JUSO Kanton Luzern
- 9 Im Sinne eines regelmässigen Austauschs zwischen den Sektionen untereinander und der Kantonalpartei, werden mindestens dreimal jährlich Sektionskonferenzen abgehalten. Diese werden grundsätzlich vom Vorstand der Kantonalpartei oder allfällig dem Vorstand einer Sektion einberufen.

Art. 7 Organe

- 1 Die Organe der JUSO Kanton Luzern sind:
 - a) der Parteitag (PT)
 - b) die Mitgliederversammlung (MV)
 - c) der Parteivorstand
 - d) die Arbeitsgruppen (AG)
 - e) die Revisionsstelle
 - f) Wahlreglement
- 2 Eine angemessene Geschlechterverteilung sowie Vertretung durch Mitglieder mit Migrationshintergrund sind anzustreben.

A. Der Parteitag

Art. 8 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Der Parteitag ist das oberste Organ der JUSO Kanton Luzern. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder und Sektionen verbindlich.
- 2 Dem Parteitag gehören der Parteivorstand, die Mitglieder der Revisionsstelle, sowie die Mitglieder der Sektionen an.

Art. 9 Einberufung

- 1 Der ordentliche Parteitag tritt jährlich einmal zusammen. Ausserordentliche Parteitage werden einberufen:
 - a) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung
 - b) aufgrund des Verlangens einer Sektion oder zehn Prozent der Mitglieder
- 2 Die Einberufung des Parteitages ist Sache des Vorstandes. Ort, Zeit und vorläufige Traktanden sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor einem ordentlichen und mindestens zwei Wochen vor einem ausserordentlichen Parteitag schriftlich mitzuteilen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Aufgaben des ordentlichen Parteitags sind insbesondere:
 - die Festsetzung der Geschäftsordnung
 - die Abnahme des Kassaberichtes
 - die Abnahme des Jahresberichtes
 - die Änderungen der Statuten
 - die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
 - die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der JUSO Kanton Luzern
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- 2 Aufgaben eines ordentlichen oder ausserordentlichen Parteitages sind:
 - Beschlussfassungen über alle grundsätzlichen politischen und wichtigen Sachfragen sowie grössere Aktionen der Kantonalpartei
 - Beschlussfassungen über eingegangene Anträge
 - Wahlvorschläge über Mitglieder der Bundesversammlungen oder des Regierungsrates

Art. 11 Anträge an den Parteitag

- 1 Anträge der Parteimitglieder an den Parteitag können vorgängig oder im Rahmen des Parteitages gestellt werden.
- 2 An ausserordentlichen Parteitagen können nur Anträge zu den traktandierten Themen gestellt werden.

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 12 Stellung und Zusammensetzung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist nach dem Parteitag das oberste Organ der JUSO Kanton Luzern. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und Sektionen bindend, solange an einem Parteitag keine anderen Beschlüsse gefasst werden.
- 2 Der Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und die Mitglieder aller bestehenden Sektionen an.
- 3 Jedes Mitglied einer Sektion im Kanton Luzern ist Delegierte oder Delegierter an der Mitgliederversammlung.

Art. 13 Einberufung

- 1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel alle zwei Monate statt und werden vom Vorstand einberufen.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Mitgliederversammlung behandelt wichtige politische Fragen, Sachfragen sowie Aktionen und fällt diesbezügliche Beschlüsse.
- 2 Aufgaben einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - die Stellungnahme zu kantonalen und nationalen Abstimmungsvorlagen, sofern kein ausserordentlicher Parteitag einberufen wird
 - die Ausarbeitung und Koordination von politischen Aktionen sowie der internen Personalpolitik
 - die Zusage von Unterstützung und/oder das Ergreifen von kantonalen und nationalen Initiativen, Referenden und Petitionen

Art. 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

- 1 Anträge der Parteimitglieder an die Mitgliederversammlung können vorgängig oder im Rahmen der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- 2 An ausserordentlichen Mitgliederversammlungen können nur Anträge zu den traktandierten Themen gestellt werden.

C. Der Parteivorstand

Art. 16 Zusammensetzung

- 1 Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, sowie jeweils einem frei gewählten Mitglied aus jeder bestehenden Sektion im Kanton Luzern. Eines der frei gewählten Mitglieder wird ausserdem vom Parteitag als Vizepräsident*in gewählt. Der Parteitag hat auch die Kompetenz, anstelle von Präsident*in und Vizepräsident*in ein Co-Präsidium aus zwei Personen zu wählen.
- 2 Die Vertretung der Kantonalpartei nach aussen erfolgt durch das Präsidium. Im Verhinderungsfalle erfolgt sie durch das Vizepräsidium, oder nach Absprache durch ein anderes Vorstandsmitglied.
- 3 Der Parteivorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Parteivorstand vertritt die Partei nach aussen und behandelt alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- 2 Die Aufgaben des Parteivorstandes umfassen insbesondere:
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - der Erlass von Richtlinien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Stellungnahme bei Vernehmlassungen und Eingaben an Behörden, sowie Stellungnahmen und Aktionen zu kantonalen und nationalen Abstimmungsvorlagen, Wahlen, Entscheiden der Kantonsregierung und des Kantonsparlaments und Ereignissen von politischer Bedeutung
 - die Einberufung des Parteitages und der Mitgliederversammlungen sowie Festsetzung der Traktandenliste
 - die formelle Unterstützung von Initiativen und Referenden
 - der Beitritt zu überparteilichen Komitees
 - die Kontoführung
 - das Erstellen des Jahresberichts
 - die Wahl der Vertretung der JUSO Kanton Luzern in die Geschäftsleitung der SP Kanton Luzern und überparteiliche Komitees
 - die Weiterleitung und Koordination der Belange der JUSO Schweiz an die kantonalen Sektionen
- 3 In dringlichen Fällen ist der Parteivorstand befugt, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Beschlussfassung über die Geschäfte, die nach ordentlichen Bestimmungen nicht in seine Kompetenz fallen, ist dem dafür zuständigen Gremium so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 4 Nimmt der Parteivorstand der JUSO Kanton Luzern im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung zu einer Vorlage oder einem Projekt, so hat er vorgängig die betroffene Sektion zu konsultieren und deren Meinung in der Stellungnahme angemessen zu berücksichtigen.

5 Das Präsidium der JUSO Kanton Luzern hat folgende Aufgaben:

- die Vertretung der JUSO Kanton Luzern gegenüber den Medien
- die Organisation sowie der Vorsitz der Sitzungen des Vorstandes, des Parteitages und der Mitgliederversammlungen
- Allgemeine Aufgaben des Sekretariats (Archiv, Verwaltung)
- Im Falle von Abwesenheit oder sonstigen Verhinderungen, werden diese Aufgaben vom Vizepräsidium übernommen.

D. Die Arbeitsgruppen

Art. 18 Zusammensetzung

1 Den Arbeitsgruppen (AG) gehören Mitglieder des Parteivorstands und / oder der Sektionen an. Arbeitsgruppen in der JUSO Kanton Luzern werden vom Parteivorstand einberufen.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Aufgaben der Arbeitsgruppen sind insbesondere:

- die Bildung eines Komitees zur Erarbeitung politischer Themen
- die Erarbeitung von spezifischen politischen Themen unter Einbezug von Fachpersonen
- die Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen für die Mitglieder
- die Information der Mitglieder über die erlangten Erkenntnisse

E. Die Revisionsstelle

Art. 22 Zusammensetzung

1 Die Revisionsstelle setzt sich zusammen aus zwei unabhängigen natürlichen Personen.

2 Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

3 Revisorinnen und Revisoren werden jeweils am Parteitag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung jährlich vorgängig zum Parteitag.

2 Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden in Form des Revisionsberichtes dem Vorstand, dem Parteitag und bei Bedarf den Spenderinnen und Spendern vorgelegt.

F. Bestimmungen über die Wahl von Personen in Organe der Kantonalpartei

Art. 24 Wahlreglement

- 1 Über die personelle Besetzung des Parteivorstandes sowie der Revisionsstelle bestimmen die anwesenden Mitglieder der JUSO Kanton Luzern anlässlich des ordentlichen Parteitagess sowie bei angekündigten Ersatzwahlen bei einer Mitgliederversammlung.
- 2 Gemäss Art. 16 Abs. 1 hat jede bestehende Sektion der JUSO Kanton Luzern Anspruch auf eine Vertretung im kantonalen Vorstand. Davon ausgenommen ist das Präsidium. Liegt für einen Sitz im Vorstand keine Kandidatur eines Mitglieds der entsprechenden Sektion vor, so steht es jedem Mitglied der JUSO Kanton Luzern, unabhängig von seiner Sektionszugehörigkeit, frei, für den vakanten Sitz zu kandidieren.
- 3 Kandidieren mehr Menschen als Sitze vorhanden sind, erfolgt die Wahl in jedem Fall geheim und schriftlich. Sollte die Anzahl der Kandidat*innen die Anzahl der Sitze nicht übersteigen, wird die Wahl grundsätzlich offen gemacht. Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahlen, ist dies aber in jedem Fall anzuwenden.
- 4 Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Bei der Notwendigkeit eines dritten Wahlganges reicht ein relatives Mehr.

V. Finanzen

Art. 25 Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel

- 1 Die Einnahmen der Kantonalpartei stammen aus:
 - einem Teil der der Mitgliederbeiträge der Sektionen
 - Beiträgen der SP Kanton Luzern
 - freiwilligen Zuwendungen
 - Erträgen aus Aktionen, Sammlungen und Veranstaltungen
 - Entgelten aus Dienstleistungen zugunsten Dritter
- 2 Der Parteivorstand kann Aktionen der Sektionen aus den Mitteln der Kantonalpartei finanzieren.

Art. 26 Haftung

- 1 Die JUSO Kanton Luzern haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ihrer Mitglieder wird ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Art. 27 Beschlussfassung

- 1 Die Auflösung der JUSO Kanton Luzern kann nur an einem ausserordentlichen, für diesen Zweck einberufenen PT mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 28 Vermögens- und Sachwerte

- 1 Im Falle der Auflösung ist das Vermögen, das Archiv und alle Sachwerte zu gleichen Teilen an die bestehenden Sektionen zu übertragen. Existieren auf dem Kantonsgebiet keine Sektionen der JUSO, wird alles der JUSO Schweiz übertragen.

VII. Revision der Statuten

Art. 29 Revision und Verhältnis zur JUSO Schweiz

- 1 Die ganze oder teilweise Revision der Statuten kann von dem Vorstand, einer Sektion oder mindestens drei Mitgliedern der Sektionen beantragt und durch den Parteitag mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die beschlossenen Änderungen treten sofort in Kraft.
- 2 Soweit die Revision Änderungen im Verhältnis zur JUSO Schweiz verursacht, werden die neuen Statuten der Geschäftsleitung der JUSO Schweiz zur Genehmigung unterbreitet.

Beschlossen am Parteitag vom 31. Januar 2015

Überarbeitet am Parteitag vom 20. April 2018